DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Stubenring 1
1012 Wien

per e-Mail: Abteilung.51@lebensministerium.at
l1@bmvit.gv.at

Zl. 13/1 12/88

BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012
BG, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden

Referent: MMag. Dr. Eduard Wallnöfer, Rechtsanwalt in Innsbruck

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeines

Die vorliegende Gesetzesnovelle, speziell zum UVP-G 2000, beinhaltet hps Einzel-Novellierungen von Verfahrensbestimmungen und Bewilligungstatbeständen.

Der Blick auf die geänderten Verfahrensbestimmungen deutet dabei an, dass seitens des Gesetzgebers grundlegend angestrebt wird, hps durch eine weiterführende Regelung und teilweise Beschränkung verwaltungsinterner Abläufe (etwa im Rahmen der Aberkennung der Parteistellung der mitwirkenden Behörden im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7, der Determinierung notwendiger Antragsunterlagen, etc) eine Beschleunigung des Verfahrensganges herbeizuführen.

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Tuchlauben 12 | A-1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | rechtsanwaelte@oerak.at | www.rechtsanwaelte.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Gleichzeitig wird, offenbar in Ansehung des Mahnschreibens der Europäischen Kommission gegenüber der Republik Österreich vom 28.02.2012 (Vertragsverletzungsverfahren Nr 2012/2013 zur Umsetzung der UVP-RL, 85/337/EWG) sowie des bereits behängenden EuGH-Verfahrens zu C-75/08, eine zentrale Neuerung der Parteistellung von Bürgerinitiativen dergestalt vorgenommen, dass diese zwar, wie bisher, keine explizite Parteistellung im Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 erhalten, jedoch über einen neu geschaffenen Antrag auf Nachprüfung (§ 3 Abs 7a NEU) zumindest beschränkte Rechtsmittellegitimation erhalten.

Weitergehende Modifikationen erfahren diverse Bewilligungstatbestände des Anh 1, wobei - allgemein relevant - insbesondere Klarstellungen hinsichtlich Windkraftanlagen (Z 6), Industrie- und Gewerbeparks bzw Städtebauvorhaben (Z 18) sowie Wasserkraftanlagen (Z 30) vorgenommen werden sollen.

Unter Berücksichtigung der anwaltlich anzustrebenden Rechtssicherheit im Rahmen von UVP-Verfahren ist vorliegender Entwurf nunmehr ambivalent zu beurteilen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass einzelfallbezogen diverse Klarstellungen erreicht werden konnten, in zahlreichen praxisrelevanten Problembereichen, insbesondere im Zusammenhang mit unbestimmten Gesetzesbegriffen, die wünschenswerte legistische Determinierung, nur auszugsweise etwa zum Begriff des „Vorhabens“, jedoch weiterhin unterlassen wurde. In einzelnen Bereichen wurde sogar der Ansatz gewählt, eine Flexibilisierung der Verfahren über die Neu-Einführung derartiger unbestimmter Gesetzesbegriffe zu erreichen (vgl zB § 24g). In diesem Sinne stehen begrüßenswerten punktuellen Konkretisierungen weitläufige Unterlassungen notwendiger Klarstellungen entgegen.

Die Novellierung des LFG beschränkt sich demgegenüber auf eine ergänzende Einführung von Enteignungsbestimmungen im Bereich von Vorhaben, welche dem UVP-G 2000 unterliegen.

In Summe stellt sich der vorliegende Ministerialentwurf zur Novellierung des UVP-G 2000 sowie LFG somit als weitgehend einzelfallbezogene Ergänzung bzw Modifikation des bisherigen Gesetzeswerkes dar. Unabhängig von der subjektiven Beurteilung der novellierten Bestimmungen aus Projektwerber- bzw Parteiensicht wäre auf Basis der nunmehrigen Änderungen im Sinne der Vermeidung zu weiten Auslegungsspielraumes im Bereich der Vollziehung, jedoch auch der öffentlich-rechtlichen Höchstgerichte, fortgesetzt anzustreben, eine weitergehende Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe vorzunehmen, um die Rechtssicherheit aller betroffenen Parteien zu erhöhen.

Auf dieser Basis erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nachfolgende Stellungnahme samt Anmerkungen zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen zu formulieren:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

2. Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen – UVP-G 2000 (Artikel 1)

ad § 3 Abs 2, 4 und 4a (Z 1); § 3a Abs 4 (Z 4):

Die Einführung des Entfalles der Einzelfallprüfung bei freiwilliger Unterwerfung unter das UVP-Verfahren kann – auf Wunsch des Projektwerbers und somit als zusätzliche Option - zur Vermeidung von unnötigen Doppelaufwendungen (Feststellungsverfahren und nachfolgende UVP-Verfahren) und zur zeitlich rascheren Umsetzung von Verfahren führen. Der Entwurf ist diesbezüglich daher grds zu begrüßen.

ad § 3 Abs 7 (Z 2):

Der Entfall der Parteistellung der (mitwirkenden) Materienbehörden soll offenbar zu einer Beschleunigung des Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs 7 führen.

Ob es dadurch tatsächlich zu einer Änderung der faktischen Situation kommt, ist auf Basis des vorliegenden Entwurfes jedoch zu bezweifeln. Die Parteistellung und damit Rechtsmittelbefugnis der Materienbehörden spielte bereits bislang in concreto nur eine untergeordnete Rolle. Vielmehr war die Dauer der entsprechenden Stellungnahmen im Parteiengehör der wesentliche Verzögerungsfaktor. Dieser wird durch die aktuell vorgeschlagene Textierung zwar auf ein Anhörungsrecht verlagert, in Summe jedoch nicht beseitigt.

In diesem Sinne wäre zu überlegen, eine vollinhaltliche Umsetzung der gewünschten Verfahrensbeschleunigung durch eine endgültige Streichung des Anhörungsrechtes der Materienbehörden zu erzielen.

Alternativ wäre zu erwägen, zur Vermeidung von unnötigen Verfahrensverzögerungen zumindest das Anhörungsrecht der Materienbehörden durch die Normierung einer Stellungnahmefrist einzugrenzen. In Ansehung der geringen faktischen Relevanz der Materienbehörden in Feststellungsverfahren könnte dabei etwa mit einer Frist von 6 Wochen das Auslangen gefunden werden.

ad § 3 Abs 7a (Z 3):

Die Einführung eines neuen § 3a Abs 7a UVP-G 2000 beruht offenbar hps auf einem Mahnschreiben der Europäischen Kommission gegenüber der Republik Österreich vom 28.02.2012 (Vertragsverletzungsverfahren Nr 2012/2013 zur Umsetzung der UVP-RL, 85/337/EWG).

Inhaltlich ist die mangelnde Parteistellung von Umweltorganisationen im Feststellungsverfahren, welches mit einer negativen Feststellung der UVP-Pflicht endet, bereits seit geraumer Zeit virulent. Genannter Ausschluss der Parteistellung stellt tatsächlich eine gewichtige Einschränkung der seitens Art 10a UVP-RL geforderten Überprüfungsmöglichkeit von UVP-Entscheidungen durch die Öffentlichkeit dar.

Zweifel bestehen jedoch an der zwingenden Umsetzung einer Parteistellung im Feststellungsverfahren insofern, als das Feststellungsverfahren die UVP-Pflicht per

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

se, sohin die Frage der Bewilligungspflicht durch Materienbehörden oder die UVP-Behörde, betrifft und nicht die Entscheidung im materiellen UVP-Verfahren selbst. Diese Frage wurde bislang nicht noch nicht abschließend entschieden, jedoch ist in näherer Zukunft mit einer richtungsweisenden Beurteilung des EuGH in vergleichbaren Fällen zu rechnen. In diesem Sinne obliegt es im Wesentlichen dem Gesetzgeber auf Basis der europarechtlichen Rahmenbedingungen darüber zu entscheiden, wann die konkreten innerstaatlichen Schritte der Gesetzgebung gesetzt werden sollen, auch auf die Gefahr hin, dass diese überschießend hinsichtlich der Verpflichtungen aus der UVP-RL sein könnten.

Inhaltlich stellt gegenständliche Bestimmung verwaltungsstrukturell ein „Unikum“ dar, weil einer Nicht-Partei im Verwaltungsverfahren im Wege eines Überprüfungsantrages ein „Quasi“-Berufungsrecht eingeräumt wird. Nur auszugsweise ergibt sich daraus dogmatisch etwa die Frage, welche subjektiv-öffentlichen Interessen überhaupt geltend gemacht können bzw in welcher Form etwa ein ausreichendes Interesse iSd Art 10a lit a UVP-RL dargetan werden muss. Schließlich wäre die verfassungsrechtliche Deckung der vom AVG 1991 abweichenden Regelung durch Art 11 Abs 2 B-VG noch im Detail zu prüfen. Daraus ergeben sich somit nicht unerhebliche Rechtsunsicherheiten.

Einschränkungen der Parteistellung finden sich hps durch die Limitierung auf den örtlichen Zulassungsbereich sowie das Begründungserfordernis, welches jedoch in der Praxis nur marginale Einschränkung der Rechtsmittellegitimation verursachen dürfte. Im Übrigen gilt auch für den US der Grundsatz der Amtswegigkeit im Rahmen der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens zu gelten hat (vgl §§ 39, 66 AVG 1991).

Wenig nachvollziehbar erscheint demgegenüber die fristenmäßige Besserstellung des Überprüfungsantrages gegenüber einer (regulären) Berufung der Verfahrensparteien. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung wäre daher anzuregen, die fristenmäßige Gleichbehandlung genannter Rechtsmittel anzustreben.

Die Einräumung der aufschiebenden Wirkung durch den Gesetzgeber unterliegt im Übrigen dessen eigener Diskretion. Klar ist jedoch, dass diese Bestimmung in der vorliegenden Form in der Praxis zu einer Verzögerung von Projektrealisierungen führen dürfte, welche in Grenzfällen seitens des Projektwerbers nur durch eine direkte, optionale Unterwerfung unter die UVP-Pflicht umgangen werden kann.

ad § 5 Abs 2 (Z 5):

Die Schaffung der Möglichkeit der (vorläufigen) Aussparung von Unterlagen, welche nicht die Prüfung der Umweltauswirkungen eines Projektes betreffen (vgl zB ArbeitnehmerInnenschutz, et al), ist grundsätzlich im Sinne der ökonomisch verträglichen, gestrafften Verfahrensführung zu begrüßen.

Die Bestimmung lässt der Behörde jedoch auch in Zusammenschau mit den Erläuternden Bemerkungen im Einzelfall großen Spielraum für die Festlegung der notwendigen Unterlagen durch die Vollziehungsbehörden, sodass hier weiterhin

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Unsicherheiten hinsichtlich des Umfanges der Antragsunterlagen verbleiben – es wird jedoch zumindest eine positive Option geschaffen.

Die nachfolgende Einreichung der ergänzenden Unterlagen soll im fortgesetzten Verfahren zudem vorerst ohne Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG 1991 erfolgen. Dies bietet grds den verfahrensrechtlichen Vorteil, dass die Behörde mangels Verbesserungsauftrages nicht berechtigt ist, einen Antrag zurückzuweisen. Eine solche Option bestünde erst, wenn nachfolgend dennoch ein Verbesserungsauftrag erteilt würde.

Unklarheiten verbleiben jedoch dahingehend, ab wann ein Verbesserungsauftrag dennoch erteilt werden darf. Zudem wäre im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung anzustreben, die Erteilung eines Verbesserungsauftrages an eine Frist zu binden und zu normieren, dass derartige Verbesserungsaufträge tunlichst in Einem sämtliche ergänzend notwendigen Unterlagen umfassen sollten. Dadurch soll verhindert werden, dass Verfahren durch ständig neue Aufforderungen zur Unterlagennachreichung im Wege von Verbesserungsaufträgen unnötig in die Länge gezogen und für den Antragsteller auch kostenmäßig unkalkulierbar werden. Gleichzeitig würde eine derartige Bestimmung auch eine wünschenswerte Bindung der Vollziehungsbehörden herbeiführen.

ad § 17 Abs 3 (Z 6):

Mit gegenständlicher Bestimmung erfolgt eine weitere Annäherung der Verfahren für Infrastrukturvorhaben (Z 9 bis 11 des Anh 1) an die bereits bestehenden Sonderbestimmungen für die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken. Damit soll offenbar insbesondere für die Umsetzung von sonstigen Straßen- und Eisenbahnvorhaben mit Blick auf Emissions- und Immissionsbestimmungen sowie Ausgleichsmaßnahmen eine erleichterte Umsetzbarkeit erzielt werden.

Gesetzgeberisch stellt die damit verbundene Zurückdrängung von Parteienrechten und des Rechtsschutzes eine Wertungsentscheidung dar, die mit den relevierten öffentlichen Interessen abzuwägen ist.

Strukturell ist jedoch anzumerken, dass die Methodik von Einzelverweisbestimmungen auf Sonderbestimmungen grds abzulehnen ist, wird dadurch nicht nur die Lesbarkeit von Gesetzestexten beeinträchtigt, sondern auch die jeweils notwendige systematische Bereinigung von Themenkomplexen im Gesetzestext unterlassen. In diesem Sinne wäre diesbezüglich jedenfalls anzuregen, für den Fall einer durchgehend gewünschten Privilegierung von Infrastrukturprojekten diese entweder in den 3. Abschnitt zu integrieren oder einen eigenen Sonderabschnitt zu bilden.

Zur Neueinführung von Enteignungsbestimmungen: Siehe Anmerkungen zu Art 2, § 145b Abs 6 LFG.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

ad § 17 Abs 9 (Z 7):

Die Einführung von expliziten Bindungswirkungen von UVP-Bescheiden für nachfolgende Genehmigungen von Ausführungsprojekten ist unter Gesichtspunkten der Rechtssicherheit grds zu begrüßen.

Detailliertes Augenmerk wird jedoch insbesondere im Zusammenhang mit Gestaltung der grundlegenden Vorgaben für die nachfolgende Bebauung im UVP-Verfahren zu legen sein. Um eine gewisse Flexibilität der nachfolgenden Ausführungsprojekte weiterhin zu gewährleisten, würde doch jede Änderung auf Grund der dinglichen Bindungswirkung einer Änderung der zugrunde liegenden UVP-Genehmigung benötigen.

ad § 17 Abs 10 (neu; Z 8):

Vgl Anmerkung zu Z 7. Gerade in den Bereich der Industrie- und Gewerbeparks sowie Städtebauvorhaben, erscheinen Änderungen im Ausführungsstadium vielfach notwendig. Die taxative Aufzählung derartiger Änderungen dient demgegenüber zwar der Rechtssicherheit, schränkt die Flexibilität der Bestimmung im Einzelfall jedoch erheblich ein.

ad § 20 Abs 6 (neu; Z 9)

Die vorliegende Modifikation erscheint in Zusammenschau mit der in den Materialien genannten Beweggründen als sinnvoll.

ad § 21 Abs 5 (neu; Z 10)

Der geplante Zuständigkeitsübergang hinsichtlich der Überwachung der bescheidförmigen Situation bei Städtebauvorhaben auf die nachfolgend zuständigen Materienbehörden erscheint vollziehungsintern grds sinnvoll.

Nicht ganz eindeutig ist jedoch, ob damit auch der Übergang der Vollziehung der Strafbestimmungen verbunden sein soll und wie behördenintern die Verständigung von jeweiligen Verstößen erfolgen soll. Strukturell müsste somit entweder ein vollständiger Übergang der Behördenzuständigkeit auf die Materienbehörden normiert werden, oder, falls nur die Überwachung übertragen werden soll, das Zusammenspiel zwischen Überwachung und Verwaltungsstrafverfahren näher determiniert werden.

ad § 24 Abs 1 (Z 11); § 24 Abs 3 (Z 12); § 24 Abs 4 und 3a (Z 13); § 24 Abs 7 (Z 16); § 24 a Abs 3 (Z 17); § 24b (Z 18); § 24f Abs 7 (Z 21); § 24f Abs 16 (Z 22); § 24g (Z 23)

Die verstärkte Teilkonzentration von Bewilligungsverfahren ist zur Verfahrensvereinheitlichung grds zu begrüßen, wobei die Vollzugskompetenz innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen nach dem Willen des Gesetzgebers verteilt werden kann. Die Erhaltung von Delegationsberechtigungen schafft zudem weiterhin die notwendige Flexibilität für die vollziehenden Behörden, wobei

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

tendenziell eine Stärkung des Vollzuges auf Bundesebene zu erkennen ist (vgl Gemeinden).

Vgl im Übrigen die Anmerkungen zu Art 1, § 3 Abs 7 (Z 2), § 3 Abs 7a (Z 3), § 5 Abs 2 (Z 5).

ad § 24 Abs 5 (Z 14); § 24 Abs 5a (neu; Z 16):

Vgl Anmerkungen zu Art 1, § 3 Abs 7a (Z 3).

ad § 24f Abs 2 (Z 19):

Vgl Anmerkungen zu Art 1, § 17 Abs 3 (Z 6). Die Reduktion von Emissions- und Immissionsschutzbestimmungen ist jedoch grds kritisch zu betrachten und jedenfalls, auch zur Vermeidung von unsachlichen Differenzierungen, angemessen abzuwägen.

ad § 24g (Z 23):

Die geplante Änderung des § 24g zielt dem Materialienwortlaut folgend hps auf die effizientere und raschere Umsetzung von Vorhabensänderungen von Projekten des 3. Abschnittes, wobei eine Anlehnung an § 18b erfolgen soll.

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf einher geht tendenziell ein verminderter Rechtsschutz der betroffenen Parteien und eine Verminderung zur Durchführung neuerlicher umfangreicher UVP-Verfahren unter Reduktion der Verpflichtung zur Vorlage umfangreich geänderter Projektsunterlagen inkl UVE.

Der vorliegende Entwurf ist jedoch auch unter den oben beschriebenen Zielrichtungen aus mehreren Gründen kritikwürdig:

Bereits vorab sei darauf verwiesen, dass gerade in diesem zentralen Teil von UVP-Verfahren nun mit zahlreichen unbestimmten Gesetzesbegriffen operiert wird. Weder wird – wie bisher vorgesehen – ein konkretes Stellungnahmerecht der Parteien determiniert noch finden sich in Gesetz und Materialien ausreichende Anhaltspunkte für die „Notwendigkeit“ der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens (vgl Abs 1 und 2).

Weiters findet sich auch in Abs 3 eine bereits in vorangehenden Bestimmungen erkennbare Tendenz zur Reduktion von Emissions- und Immissionsschutzbestimmungen, welche weiterhin kritisch zu betrachten bleiben.

In Summe wohnt genannter Bestimmung somit der Eindruck inne, dass durch die bewusste Schaffung von Flexibilisierungen unter Heranziehung von unbestimmten Gesetzesbegriffen eine Erleichterung von Änderungsvorhaben erzielt werden soll. Wenn auch der Zweck diskutierbar erscheint, ist doch die legistische Umsetzung durch Schaffung von auslegungsbedürftigen Gesetzesbegriffen unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, Planbarkeit und des angemessenen Schutzes von Parteieninteressen jedenfalls abzulehnen. In diesem Sinne wäre daher eine Überarbeitung und Konkretisierung vorliegender Bestimmung dringend anzuregen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

ad Anhang 1 Z 4 (Spalte 3; Z 25), Z 6 (Spalte 2 und 3; Z 26 und 27):

Gegenständliche Bestimmungen zielen auf die Herausnahme von Klein- und Kleinstanlagen aus den relevanten Kumulations- (Z 25) und Schwellenwertbestimmungen (Z 26 und 27). Vorliegende Bestimmungen im Ministerialentwurf werden zu diversen Erleichterungen für Projektwerber führen und eröffnen, speziell im Bereich von Windkraftanlagen, der Möglichkeit der Erhöhung der Konverterzahlen erhebliche Spielräume.
Zudem erscheint insbesondere im Bereich der thermischen Kraftwerke und Feuerungsanlagen der nunmehr gewählte Schwellenwert von 5 MW als sehr hoch.

In Summe wären vorliegende Bestimmungen daher jedenfalls an den Vorgaben der UVP-RL und somit Europarechtskonformität zu messen, ist doch die konkrete Begründung hinsichtlich der mit den Klein- und Kleinstanlagen gemeinsam mit größeren Anlagen verbundenen Umweltauswirkungen zumindest fachlich nicht eindeutig nachvollziehbar.

ad Anhang 1 Z 18 lit b (Spalte 2; Z 28), Z 18 (Spalte 3; Z 29); Fußnote 3a (Z 35):

Die nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen zu Z 18 sowie der Fußnote 3a führen in Summe zu einer Erhöhung der Schwellenwerte und – insbesondere im Bereich der Fußnote 3a – auch einer weiteren Einschränkung der UVP-Pflicht (vgl Versorgungseinrichtungen; nur für Handelseinrichtungen von überregionaler/-lokaler Bedeutung; etc). Vgl zur Frage der kritischen Würdigung der Europarechtskonformität: Anmerkungen zu Art 1, Anh 1 Z 4 und 6 (Z 25 bis 27).

ad Anhang 1 Z 28 (Spalte 1; Z 30), Z 28 (Spalte 3; Z 31), Z 29 (Spalte 1; Z 32) sowie Z 29 (Spalte 3; Z 33):

Genannte Bestimmungen schaffen neue Tatbestände im Bereich von Erdöl- und Erdgasgewinnung. Mangels ausreichenden fachlichen Hintergrundes kann hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden.

ad Anhang 1 Z 30 (Spalte 1; Z 34); Fußnote 7 zu Anhang 1 (Z 36):

Die im Entwurf vorliegende lit b (min 5 MW ua) stellt einen vollkommen neuen Tatbestand dar, welcher zu neuen Bewilligungsverfahren führen wird. Die gewählte Einschränkung auf eine Staulänge von min dem 20-fachen der Gewässerbreite (bei MQ) dürfte bei diversen kleineren und mittleren Flüssen und Gewässern die Überschreitung der Grenzwerte bedingen, sodass sich eine Ausweitung der UVP-Pflicht ergeben wird.

Die Neu-Determinierung der „Kraftwerkskette“ gemäß lit c des Entwurfes ist grds zu begrüßen, hat diese doch in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten für den Vollzug geführt.

Die Ausnahme von der Sonderkumulationsbestimmung für Anlagen unter 2 MW bedeutet nunmehr eine Konkretisierung insofern, als damit Klein- und Mittelanlagen nicht mehr unter den Begriff der relevanten Anlagen für Kraftwerksketten fallen. Einer begleitenden Klarstellung würde jedoch das Verhältnis genannter Bestimmung

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

zur allgemeinen Kumulationsbestimmungen bedürfen – nach der Textierung des Entwurfes würde grds davon auszugehen sein, dass seitens des Gesetzgebers gewünscht wird, dass den allgemeinen Kumulationsbestimmungen mit dieser Regelung derogiert werden soll.

Die weiterführende Beschränkung „*… ohne ausreichenden Mindestabstand …*“ führt in Zusammenschau mit der dazu gehörigen Fußnote 7 zum Ergebnis, dass bei großen Einzugsgebieten (größer als 10 km²) der erforderliche Mindestabstand gegenüber der bisher geltenden Rechtslage vergrößert werden soll. Abseits der Frage nach der strukturellen Rechtfertigung dieser Änderung wäre ergänzend seitens des Gesetzgebers zu evaluieren, ob eine derartige Ausdehnung des Geltungsbereiches der UVP-Pflichtigkeit tatsächlich gewünscht ist.

Zudem lässt die aktuelle Formulierung nicht genau erkennen, ob im Einzelfall eine Unterschreitung des erforderlichen Mindestabstandes möglich sein kann, wenn damit keine relevanten Umweltauswirkungen verbunden sind. Würde die Zielrichtung der Novelle eine auswirkungsorientierte Gestaltung mit fachlichen Spielräumen im Einzelverfahren ermöglichen sollen, wäre vorzuschlagen, die Fußnote 7 offener zu formulieren, widrigenfalls davon auszugehen wäre, dass es sich bei den in Fußnote 7 genannten Werten um fixe Schwellenwerte handeln soll.

Die formulierten Ausnahmen, wie zB Erhöhung der Engpassleistung, etc sind schließlich im Sinne einer erleichterten Modernisierung von Anlagen ohne relevante Umweltauswirkungen grds zu begrüßen.

Jedenfalls einer näheren Definition zuzuführen, wären jedoch die Begriffe „Rückstaulänge“ und „Gewässerbreite“, könnten diese doch zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten im Vollzug führen.

3. Stellungnahme zu ausgewählten Bestimmungen – LFG (Artikel 2)

ad § 145b Abs 6 (Z 1); § 173 Abs 35 (Z 2):

Die Neu-Einführung von Enteignungstatbeständen ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen jeweils mit höchstem Augenmerk zu betrachten. Faktisch hat jedoch die Verfahrenspraxis bei größeren Infrastrukturprojekten mehrfach gezeigt, dass auch im überwiegenden Allgemeininteresse gelegenen Vorhaben durch Einzelinteressen erheblich verzögert oder auch gänzlich verhindert wurden.

Gegenständliche Bestimmung orientiert sich nunmehr nahezu wortgleich an § 17 BStG 1971 und führt dadurch zu einer nicht unerheblichen Erweiterung der bisher bereits bestehenden Enteignungsbestimmungen der §§ 97ff LFG. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung von Enteignungsberechtigungen für Bodeneinrichtungen, die Anlage von Ablagerungsplätzen und Zufahrten sowie die zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen erforderlichen Grundstücke.

Die Ausgestaltung von grundsätzlich auf Grund des nur eingeschränkt wirksamen Rechtsschutzes tendenziell abzulehnenden Enteignungsbestimmungen obliegt nunmehr dem gesetzgeberischen Willen innerhalb der Grenzen des

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutzes. Jedenfalls wäre im vorliegenden Fall jedoch strukturell anzuregen, diese in den bestehenden § 97 LFG zu integrieren, um eine strukturelle Verwässerung des Gesetzes zu vermeiden und eine fortgesetzt übersichtliche Gestaltung zu gewährleisten.

Wien, am 6. Juni 2012

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.